

Gemeinde Pleidelsheim



Benutzungsordnung - Sport- und Festhalle

Die Gemeinde Pleidelsheim hat mit erheblichen finanziellen Mitteln diese Hallen erbaut, um der Schuljugend, den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung eine sportliche Betätigung, sowie festlichen Veranstaltungen einen würdigen Rahmen zu ermöglichen.

Die Gemeinde stellt die Halle für diese gemeinnützigen Zwecke gern zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benutzern, dass sie die Hallen einschließlich der vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim folgende Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle beschlossen (Beschluss 19.12.1985, 1. Änderung 30.11.2000) :

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereiche, Zweckbestimmung
§ 2	Antrag auf Überlassung
§ 3	Benutzungsgebühren
§ 4	Zustand und Benutzung der Sport- und Festhalle
§ 5	Besondere Pflichten der Veranstalter
§ 6	Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst
§ 7	Hausordnung
§ 8	Bewirtschaftung
§ 9	Haftung
§ 10	Rücktritt von der Veranstaltung
§ 11	Verstöße
§ 12	Schließung der Hallen
§ 13	Inkrafttreten
Anlage 1	Hausordnung für die Benutzung der Festhalle als Mehrzweckhalle
Anlage 2	Hausordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle für sportliche Zwecke
Anlage 3	Gebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle und für die Festhalle der Gemeinde Pleidelsheim, sie ist für alle Personen verbindlich, die sich darin aufhalten.

2. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen, sowie den Sportveranstaltungen der Schule und den Vereinen.
3. Die Festhalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen, die mindestens 6 Monate in Pleidelsheim gemeldet sind und die Halle für eigene Zwecke mieten wollen (z.B. Familienfeiern), auf Antrag überlassen.

§ 2 **Antrag auf Überlassung**

1. Die Benutzung der Hallen durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn - und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
Am Samstagnachmittagen und sonntags ist regelmäßiger Übungsbetrieb unzulässig.
3. Anträge auf Überlassung der Sporthalle und der Festhalle sind in der Regel schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Dies gilt nicht für die regelmäßige Nutzung im Rahmen des Belegungsplanes. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn es aus wichtigen Gründen notwendig ist. Termine die im Jahresterminkalender eingetragen sind, haben in der Regel Vorrang.

§ 3 **Benutzungsgebühren**

Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtung der Hallen eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 4 **Zustand und Benutzung der Sport- und Festhalle**

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltungen steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA), sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere sind für Dekorationszwecke nur schwer entflammbare Materialien zugelassen. Bei Verwendung von Kerzen sind diese in nicht brennbare, schützende Gefäße zu stellen.

3. Bei Veranstaltungen sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die Bestandteil der Genehmigung zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter sind, unbedingt einzuhalten. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.
4. Die Einhaltung der Höchstbesucherzahl an den Veranstaltungen haben 2 Personen am Eingang zur Halle zu überwachen, um bereits dort zur Vermeidung einer Überbelegung den Zutritt zu versagen. Die Gemeinde entscheidet hierüber im eigenen Ermessen.
5. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Abgabe ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
6. Bei Missachtung haftet der Veranstalter für Schäden am Eigentum der Gemeinde oder an Dritten in vollem Umfang.
7. Die Gemeinde behält sich vor durch Beauftragte das Hausrecht auszuüben und die Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters abzusagen. Dies gilt insbesondere bei Missachtung der Bestuhlungs- und Betischungspläne sowie Verstößen gegen § 4 Ziff. 4.

§ 6

Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgen die Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabende in den Hallen und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8

Bewirtschaftung

1. Die Festhalle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken bewirtschaftet werden.
2. Das Foyer der Sporthalle kann durch Ausgabe von kalten Speisen und Getränken bewirtschaftet werden.
3. Örtliche Vereine können bei ihren Veranstalt. die Bewirtschaftung selbst durchführen oder mit Zustimmung der Gemeinde die Bewirtschaftung einem Dritten überlassen.
4. Die vorhanden Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden den Veranstaltern leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden von der Verwaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür haben die Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Für die Küchenbenützung ist vor der Veranstaltung von den Veranstaltern

dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

5. Die Gemeinde hat für die Festhalle mit der Stuttgarter Hofbräu AG einen langfristigen Bierlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Veranstalter sind demgemäß verpflichtet, Bier dieser Brauerei ausschließlich zum Ausschank zu bringen.

§ 9 Haftung

1. Für von den Veranstaltern und anderen Benutzern der Hallen und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
2. Die Veranstalter und andere Benutzer haften für den Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Hallen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. am Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.
3. Die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen und ihren Nebenräumen haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Die Gemeinde schließt für Veranstaltungen in der Festhalle für den Veranstalter pauschal eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung ab. Nicht versichert sind hierbei Mietschäden.

§ 10 Rücktritt von der Veranstaltung

Führen die Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gilt § 8 der Gebührenordnung. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd absagen.

§ 12 Schließung der Hallen

Die Hallen können während der Schulferien geschlossen werden. Das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

§ 13 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 20.09.1962 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.